

**Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung  
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung (BGS/VwKS-ZASt)  
(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/52/2019 vom 23.12.2019)  
für die Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen**

Der ZASt erlässt auf der Grundlage

- des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)
- des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)
- der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
- der Verbandssatzung des ZASt in der aktuellen Fassung
- der Benutzungssatzung des ZASt (BS-ZASt)

nachfolgende Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung für die Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen und für Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostenerhebung
- § 2 Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostentatbestand
- § 3 Schuldner der Benutzungsgebühr sowie der Verwaltungskosten
- § 4 Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostenmaßstab
- § 5 Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatz
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
- § 7 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskosten
- § 8 Sicherheitsleistungen
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostenerhebung**

- (1) Der ZASSt erhebt entsprechend § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung des ZASSt i. V. m. § 10 der Benutzungssatzung des ZASSt eine Benutzungsgebühr gegenüber Direktanlieferern von Abfällen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 der Benutzungssatzung des ZASSt).
- (2) Von den in Absatz 1 genannten Abfallerzeugern und Besitzern von Abfällen (Direktanlieferer) werden für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren erhoben. Zusätzlich sind die damit verbundenen Auslagen zu erstatten. Verwaltungsgebühren und Auslagen stellen Verwaltungskosten gemäß § 11 ThürKAG dar.

## **§ 2 Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostentatbestand**

- (1) Für jede Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASSt wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen sowie für die Erstellung von Zweitschriften werden Verwaltungskosten erhoben.

## **§ 3 Schuldner der Benutzungsgebühr sowie der Verwaltungskosten**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist, wer die eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASSt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 der Benutzungssatzung des ZASSt benutzt.
- (2) Schuldner von Verwaltungskosten ist, wer eine Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Masse (Gewicht) der angelieferten Abfälle. Die Masse der Abfälle wird durch geeichte Waagen festgestellt. Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung am Ort der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASSt ausfällt, wird die Masse vom Betriebspersonal geschätzt bzw. auf einer verfügbaren anderen geeichten Waage ermittelt.
- (3) Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich nach der Anzahl der beantragten Entsorgungsnachweise, nach der Anzahl der zu erstellenden Zweitschriften von Übernahme- und Wiegescheinen und nach dem tatsächlichen Aufwand.

## **§ 5 Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatz**

- (1)
  1. Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST beträgt für alle Abfälle zur Beseitigung, außer Klärschlämme, einheitlich 123,80 € je Tonne angelieferten Abfalls.
  2. Die Benutzungsgebühr für die Anlieferung von Klärschlämmen zur Beseitigung (AVV-Nr. 190805) mit einer Trockensubstanz zwischen 20 und 30% TS beträgt einheitlich 90,60 €/t angelieferten Klärschlamm.
  3. Die Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Kleinmengen bis 50 kg Abfall je Anlieferung beträgt 6,50 €.
  
- (2) Für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen bzw. die Erstellung von Zweitschriften von Übernahme- und Wiegescheinen werden Verwaltungskosten wie folgt erhoben.
  - a) Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung des Entsorgungsnachweises – je Entsorgungsnachweis 25,00 €
  - b) Auslagen für die Bearbeitung des Entsorgungsnachweises für die Bereitstellung des Formularsatzes – je Satz 4,10 €
  - c) Mehraufwendungen (z.B. Telefongespräche, Rücksprachen, Vor-Ort-Besichtigung) - entsprechend dem anrechenbaren Aufwand
  - d) Verwaltungsgebühren für die Erstellung von Zweitschriften von Übernahme- und Wiegescheinen – je Schein 2,50 €
  
- (3) Für die Fremdverwiegung auf den Anlagen des Zweckverbandes wird eine Gebühr von 8,00 € je Verwiegung erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Verwiegeeinrichtungen. Bei der Fremdverwiegung wird die Gebührenschuld mit der Fremdverwiegung fällig und ist sofort in bar zu entrichten.

## **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST, d.h. mit der Anlieferung der Abfälle.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist 2 Wochen nach der Entstehung (Anlieferung der Abfälle) fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist in folgenden Fällen sofort fällig und in bar an den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST zu zahlen:
  - a) bei der Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2
  - b) bei einer Gebührenhöhe bis zu 25,00 € je Anlieferung
  - c) in den Fällen, in denen nach § 8 Sicherheitsleistungen gefordert werden können.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten entstehen mit der Entscheidung zur Annahmeerklärung sowie mit der Erstellung von Zweitschriften und sind sofort zur Zahlung fällig.

## § 8 Sicherheitsleistungen

Der ZASt ist gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 5 ThürKAG berechtigt, Sicherheitsleistungen von Gebührenschuldern zu verlangen, wenn bei diesen noch offene Forderungen bezüglich der Benutzungsgebühr bestehen, wenn diese wiederholt verspätet ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind sowie berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass ein Ausfall der zu erhebenden Gebühr zu befürchten ist.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 13. Dez. 2019

Thomas Müller  
Verbandsvorsitzender

